



Beschluss des Stadtrats

vom 7. Januar 2026

GR Nr. 2025/405

Nr. 2/2026

Interpellation von Johann Widmer, Samuel Balsiger und Derek Richter betreffend Duldung langjähriger Hausbesetzungen, Anzahl besetzter Objekte, Durchführung von Kontrollen, Anzahl Anzeigen, Räumung der besetzten Liegenschaften im Sinne der Prävention gegen illegale Aktivitäten und Anerkennung dieser Besetzungen als Brutstätte linker Gewalt

Am 10. September 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Johann Widmer, Samuel Balsiger und Derek Richter (alle SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2025/405, ein:

In der Stadt Zürich eskaliert die linksradikale Gewalt. Es ist keine Frage des ob, sondern des wann, bis sich die Gewaltwelle auch gegen Personen richtet. Die zuständige Stadträtin schaut aus nächster Nähe zu und drückt bestenfalls ihr Bedauern aus. Konsequenzen haben diese linksextremen Straftaten erfahrungsgemäss keine. Andererseits duldet die linke Stadtregierung langjährige Hausbesetzungen, die man durchaus als Brutstätte der linken Gewalt und der dahintersteckenden Ideologie bezeichnen kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele besetzte Objekte befinden sich in der Stadt Zürich?
2. Wurden in besetzten Objekten Kontrollen durchgeführt, um sicherzustellen, dass sich dort nur Personen mit einem registrierten Wohnsitz aufhalten? Wenn nein, warum führt der Stadtrat keine regelmässigen, unangekündigten Durchsuchungen in den besetzten Gebäuden durch, um sicherzustellen, dass sich dort nur legal gemeldete Personen aufhalten und kein Diebesgut und/oder illegalen Substanzen vorhanden sind? Wenn ja, bitten wir um eine Aufstellung über durchgeführte Kontrollen der letzten 5 Jahre.
3. Wie viele Personen, die sich illegal in diesen Gebäuden aufhalten, wurden bisher angezeigt?
4. Wird geprüft, ob Personen in den besetzten Gebäuden an Straftaten und/oder ungenehmigten Demonstrationen beteiligt sind?
5. Ist dem Stadtrat bekannt, ob in den besetzten Gebäuden illegale Aktivitäten stattfinden? Falls ja, welche?
6. Warum räumt der Stadtrat die illegal besetzten Gebäude nicht, um im Sinne der Prävention mögliche Planungen illegaler Aktivitäten zu verhindern?
7. Weshalb erklärt der Stadtrat das Merkblatt für Hausbesetzungen nicht für ungültig und räumt in Anbetracht der eskalierenden Gewalt solche Objekte nicht umgehend um zu verhindern, dass diese Brutstätten linker Gewalt sich nicht ausbreiten können?
8. Falls der Stadtrat nicht gewillt ist, die besetzten Häuser als Brutstätte linker Gewalt anzuerkennen, bitten wir um eine Stellungnahme, weshalb er vor dieser Tatsache die Augen verschliesst. Tummeln sich doch Gruppierungen wie «AIRG – Anti-Imperial Resistance Grid» oder es finden antikapitalistische Events «um gegen kapitalistisch angehauchte und kapitalistisch organisierte Orte anzukämpfen» statt. Auf der Hardturmbrache tummelt sich «LAGOTA ist eine politische Gruppierung, die sich als Teil der ausserparlamentarischen Linken versteht. Sie bietet eine Plattform, auf der sich interessierte Personen mit politischen Themen auseinandersetzen können.» Auch wenn auf den Websites ein moderater Ton angeschlagen wird, so ist es bei einem Augenschein sehr offensichtlich, welch Geistes Kinder dort ihr Unwesen treiben.



2/4

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Stadtrat hat in den vergangenen Jahren wiederholt ausführlich zum Thema besetzte Liegenschaften und zur entsprechenden Räumungspraxis Stellung genommen, weshalb vorab auf diese Antworten verwiesen werden kann (vgl. z. B. die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen GR Nrn. 2011/394, 2013/206, 2019/374 und 2022/451).

Nach dieser einleitenden Bemerkung können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wie viele besetzte Objekte befinden sich in der Stadt Zürich?

Aktuell sind in der Stadt Zürich fünf Areale und acht Liegenschaften besetzt (Stand: 27. Oktober 2025).

Frage 2

Wurden in besetzten Objekten Kontrollen durchgeführt, um sicherzustellen, dass sich dort nur Personen mit einem registrierten Wohnsitz aufhalten? Wenn nein, warum führt der Stadtrat keine regelmässigen, unangekündigten Durchsuchungen in den besetzten Gebäuden durch, um sicherzustellen, dass sich dort nur legal gemeldete Personen aufhalten und kein Diebesgut und/oder illegalen Substanzen vorhanden sind? Wenn ja, bitten wir um eine Aufstellung über durchgeführte Kontrollen der letzten 5 Jahre.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung (BV, SR 101) ist Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns das Recht. Entsprechend ist auch polizeiliches Handeln an die Rechtsordnung gebunden, was § 8 Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) ausdrücklich festhält. Das Polizeigesetz umschreibt die Aufgaben der Polizei und die Art und Weise ihrer Erfüllung (siehe § 1 PolG). Die Polizei trägt durch Information, Beratung, sichtbare Präsenz und andere geeignete Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei (§ 3 Abs. 1 PolG). Im Bereich der Strafverfolgung hat sie sich an die Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zu halten (vgl. §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 PolG).

Es bestehen keine nachweisbaren und überprüfbaren Grundlagen oder Belege, welche die in der Fragestellung geäusserte Annahme einer Häufung von Officialdelikten in besetzten Liegenschaften bestätigen würden. Da somit grundsätzlich keine Basis für polizeiliche Vorermittlungen i. S. v. § 4 Abs. 1 und 2 PolG oder die Mitwirkung bei der Aufklärung von Straftaten im Vorverfahren gemäss Art. 299 ff. StPO besteht (vgl. § 4 Abs 3 PolG), wären unangekündigte Durchsuchungen in besetzten Gebäuden rechtswidrig.

Bei einer Hausbesetzung steht der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) im Vordergrund. Dabei handelt es sich um ein Antragsdelikt (Art. 30 ff. StGB). Die Polizei ist deshalb zum Betreten einer Liegenschaft sowie zur Vornahme weiterer Handlungen grundsätzlich nur dann berechtigt, wenn die Eigentümerschaft der betreffenden Liegenschaft einen Strafantrag unterzeichnet hat. Liegt ein unterzeichneter Strafantrag betreffend Hausfriedensbruch vor, führt die Stadtpolizei in besetzten Liegenschaften Personenkontrollen durch und leitet soweit notwendig Strafverfahren ein.

Zu den in den vergangenen Jahren von der Stadtpolizei durchgeführten Kontrollen in besetzten Liegenschaften kann das Folgende festgehalten werden (Stand 27. Oktober 2025):



3/4

- 2020: 26 Personenkontrollen in 8 Liegenschaften
- 2021: 12 Personenkontrollen in 4 Liegenschaften
- 2022: 40 Personenkontrollen in 7 Liegenschaften
- 2023: 1 Personenkontrolle in 1 Liegenschaft
- 2024: 40 Personenkontrollen in 8 Liegenschaften
- 2025: 32 Personenkontrollen in 6 Liegenschaften

Frage 3

Wie viele Personen, die sich illegal in diesen Gebäuden aufhalten, wurden bisher angezeigt?

Zwischen 2020 und 2025 (Stand: 27. Oktober 2025) leitete die Stadtpolizei in Zusammenhang mit Hausbesetzungen insgesamt gegen 95 Personen ein Strafverfahren wegen Hausfriedensbruchs ein.

Frage 4

Wird geprüft, ob Personen in den besetzten Gebäuden an Straftaten und/oder ungenehmigten Demonstrationen beteiligt sind?

Im Rahmen der erwähnten Personenkontrollen wird abgeklärt, ob nach den angetroffenen Personen gefahndet wird und Hinweise für eine Beteiligung an begangenen Straftaten vorliegen.

Frage 5

Ist dem Stadtrat bekannt, ob in den besetzten Gebäuden illegale Aktivitäten stattfinden? Falls ja, welche?

Beim Vorliegen von konkreten Hinweisen, Informationen oder Erkenntnissen, wonach es in einer besetzten Liegenschaft zu Straftaten kommt, handelt die Stadtpolizei gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag (vgl. auch Antworten zu Fragen 2–4).

Frage 6

Warum räumt der Stadtrat die illegal besetzten Gebäude nicht, um im Sinne der Prävention mögliche Planungen illegaler Aktivitäten zu verhindern?

und

Frage 7

Weshalb erklärt der Stadtrat das Merkblatt für Hausbesetzungen nicht für ungültig und räumt in Anbetracht der eskalierenden Gewalt solche Objekte nicht umgehend um zu verhindern, dass diese Brutstätten linker Gewalt sich nicht ausbreiten können?

Vorab ist auf die Antwort zu Frage 2 zu verweisen. Sodann ist festzuhalten, dass die Räumung einer Liegenschaft einen Strafantrag der Berechtigten voraussetzt, da der Tatbestand des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 des StGB ein Antragsdelikt ist. Nachdem ein Strafantrag gestellt und ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, gilt es im Falle einer andauernden Besetzung zu entscheiden, wann und wie eine zwangsweise Räumung erfolgen soll. Die Polizei hat diesbezüglich den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (Art. 5 Abs. 2 BV, §§ 10 und 13 PolG). Die im Merkblatt «Hausbesetzungen in der Stadt Zürich» formulierten Voraussetzungen sollen sowohl die nötige Priorisierung der Einsätze sicherstellen als auch



4/4

die Nachhaltigkeit der Räumungen. Das im Merkblatt definierte Vorgehen bewährt sich seit vielen Jahren.

Die Stadtpolizei nimmt dann eine Häuserräumung vor, wenn eine rechtskräftige Abbruch- oder Baubewilligung vorliegt, wenn eine Neunutzung vorgesehen ist oder wenn die Sicherheit von Personen oder denkmalgeschützten Bauteilen gefährdet ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Häuserräumung «auf Vorrat» nicht zweckmässig ist, da das gleiche Haus anschliessend wieder besetzt werden kann. Die allermeisten Besetzenden räumen die Häuser auf die angesetzte Frist hin. Dies bringt den Vorteil mit sich, dass kein Polizeieinsatz nötig ist und die Liegenschaftsbesitzerinnen oder -besitzer einen klaren Termin für den Baubeginn oder eine Neunutzung haben.

Besetzte Liegenschaften nicht auf Vorrat zu räumen, ist ein Grundsatz der langjährig bewährten und gerichtlich gestützten Zürcher Praxis. Dazu gehört auch ein pragmatischer Umgang mit den Hausbesetzungen, der in der Frage der Durchsetzung des Rechts im jeweiligen Einzelfall die Verhältnismässigkeit berücksichtigt und das Augenmass wahrt. Die Stadt Zürich wird ihre Praxis im Umgang mit Hausbesetzungen fortführen. Ergänzend ist anzumerken, dass im Falle einer notwendigen polizeilichen Intervention aufgrund von eskalierender Gewalt, die objektiv nachvollziehbar mit einer konkreten Hausbesetzung in Verbindung gebracht werden kann, dem städtischen Merkblatt für Hausbesetzungen keine Bedeutung zukommt.

Frage 8

Falls der Stadtrat nicht gewillt ist, die besetzten Häuser als Brutstätte linker Gewalt anzuerkennen, bitten wir um eine Stellungnahme, weshalb er vor dieser Tatsache die Augen verschliesst. Tummeln sich doch Gruppierungen wie «AIRG – Anti-Imperial Resistance Grid» oder es finden antikapitalistische Events «um gegen kapitalistisch angehauchte und kapitalistisch organisierte Orte anzukämpfen» statt. Auf der Hardturnbrache tummelt sich «LAGOTA ist eine politische Gruppierung, die sich als Teil der ausserparlamentarischen Linken versteht. Sie bietet eine Plattform, auf der sich interessierte Personen mit politischen Themen auseinandersetzen können.» Auch wenn auf den Websites ein moderater Ton angeschlagen wird, so ist es bei einem Augenschein sehr offensichtlich, welche Geister Kinder dort ihr Unwesen treiben.

In der Fragestellung wird es als angebliche Tatsache deklariert, dass es sich bei besetzten Häusern um «(...) Brutstätten linker Gewalt (...)» handle, was in dieser verallgemeinernden Form nicht zutrifft. Bei Hausbesetzenden und anderen Aktivistinnen und Aktivisten, die sich dauernd, temporär oder auch nur sporadisch in besetzten Liegenschaften aufhalten, dürfte es sich auch um Personen mit politisch linker Gesinnung handeln. Einzelne besetzte Objekte dienten der linksextremen Szene als Versammlungsort und werden auch aktuell in dieser Weise genutzt. Gesamthaft betrachtet handelt es sich beim überwiegenden Teil der besetzten Liegenschaften aber nicht um solche Orte.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter